



4. Unmittelbarkeit der gerichtlichen Beweisaufnahme
(§§ 51 und 222 ff. StPO) ¹

Eindeutig ist, daß die Beweisführung Sache der staatlichen Untersuchungsorgane, des Staatsanwaltes und der Gerichte ist. Die Tätigkeit der Angehörigen der Abteilung XIV trägt unterstützenden Charakter. Das heißt aber auch, o. g. Prinzipien in der Praxis des Untersuchungshaftvollzuges zu kennen und danach zu handeln.

Die allgemeinen Bestimmungen für das Ermittlungsverfahren und das gerichtliche Verfahren (2. Kapitel - StPO) sind daher strikt zu beachten. Keinesfalls darf gegen die dort festgelegten Bestimmungen verstoßen werden.

Die Durchsuchung Inhaftierter und deren mitgeführten Sachen ist gründlich vorzubereiten.

Vorhanden sind in den Untersuchungshaftanstalten des MfS normgerecht ausgestattete Aufnahmeverwahrräume. Dieser sollte eine Mindestgröße von 5 x 3 Meter haben, um den mit der Durchsuchung beauftragten Angehörigen ausreichende Handlungsfreiheit zu geben. Erforderlich ist zur gründlichen Durchsuchung eine entsprechende Beleuchtung, die hell genug ist und keine Schatten wirft (Neonleuchten).

normgerecht ausgestattete Aufnahmeverwahrräume
Die Einrichtungsgegenstände haben in ihrer Anzahl und Funktion den Sicherheitsgrundsätzen zu entsprechen:

- befestigte Sitzgelegenheit,
- Tisch zum Ablegen der Bekleidung und anderer Gegenstände,
- Regal zur Aufbewahrung anstaltseigener Bekleidung,

¹ vgl.: Richtlinie des Obersten Gerichts zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß - Beweisrichtlinie - vom 15. Juni 1988 (Gbl. I 1988, Nr. 15, S. 171 f.)